



## Lufthansa CityLine GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Lufthansa CityLine (CLH) für alle bestellten Lieferungen und Leistungen. Sie können durch zusätzliche Vereinbarungen in den einzelnen Bestellungen ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

**2.1.** Bestellung durch CLH und Auftragsbestätigung durch den Lieferanten haben schriftlich zu erfolgen. Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung bei CLH kann die Bestellung widerrufen werden. Die Auftragsbestätigung soll binnen zwei Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgen

**2.2.** Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist CLH daran nicht gebunden, es sei denn CLH hat der Auftragsbestätigung schriftlich zugestimmt. Auch eine Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie die Erbringung von Zahlungen durch CLH bedeuten keine Annahme der Auftragsbestätigung.

### 3. Lieferung, Liefertermine und Verzug

**3.1.** Die vertraglichen Lieferungen haben an den von CLH bestimmten Ort zu erfolgen.

**3.2.** Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, soweit nicht anders vereinbart. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, es sei denn, eine bestimmte Transportart ist vorgeschrieben. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Transportvorschriften gehen zu Lasten des Versenders. Bei Preisstellung frei Empfänger kann CLH die Beförderungsart bestimmen.

**3.3.** Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der vollständigen Lieferung bei CLH, bei werkvertraglichen Leistungen die Erklärung der Abnahme. Der Lieferant hat Verzögerungen der Lieferung unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Teillieferungen/Teilleistungen und vorzeitige Lieferungen/Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch CLH zulässig. In diesen Fällen bleibt CLH berechtigt, entweder die Fertigstellung durch den Lieferanten zu verlangen, oder nach Wahl die Fertigstellung selbst oder durch einen Dritten durchzuführen. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant. Lehnt CLH nach teilweiser Fertigstellung die Fertigstellung des Gesamtwerkes ab, so kann der Lieferant lediglich den bis dahin für die teilweise Fertigstellung entstandenen nachgewiesenen Aufwand verlangen. Im Übrigen ist bei Lieferverzögerungen und unvollständigen Lieferungen der Lieferant CLH zum Ersatz des nachgewiesenen Schadens verpflichtet.

**3.4.** Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen CLH die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Gerät der Lieferant mit der Einhaltung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Verzug, so ist er verpflichtet, CLH für jeden Werktag, um den der Termin schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5,0 Prozent der Nettoauftragssumme, zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch CLH ist nicht ausgeschlossen, die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den weiteren Schadensersatz CLH angerechnet. CLH behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

### 4. Durchführung von Werkleistungen

CLH ist bei Werkverträgen bzw. Werklieferungsverträgen berechtigt, während der Herstellung und bis zur Auslieferung der bestellten Gegenstände das Material, das Herstellungsverfahren und die der Erbringung der Vertragsleistungen dienenden Arbeiten zu überprüfen. Sollte die Überprüfung ohne zwingenden Grund verweigert werden, ist CLH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diese Überprüfung durch CLH entbindet den Lieferant in keiner Weise von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße, pünktliche und mängelfreie Lieferung des bestellten Werkes, gefertigt nach dem neuesten Stand der Technik.

### 5. Verpackung und Transport

**5.1.** Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung der Lieferung unter Berücksichtigung der jeweiligen Versandart verantwortlich und beweispflichtig. Soweit nicht gesondert geregelt, ist der Lieferant auf seine Kosten verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Leistungsort für die Rücknahme der Verpackungen ist der Übergabeort der Ware.

**5.2.** Lieferscheine sind von außen an der Verpackung der Sendung zu befestigen; sie müssen die Bestellnummer, die Artikelbezeichnung mit Teilenummer, die Liefermenge sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten. Lieferungen, die aus mehreren Kollis bzw. Packeinheiten bestehen, sind als zusammengehörig zu kennzeichnen.

### 6. Gefahr- und Eigentumsübergang, Urheberrechte

**6.1.** Beinhaltet die vertragliche Leistung die Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung von Waren ohne Aufstellung oder Montage mit dem Empfang bei der von CLH angegebenen Empfangsstelle über.

**6.2.** Mit der Lieferung bzw. der Abnahme werden die bestellten Waren bzw. Werke unmittelbar Eigentum der CLH.

**6.3.** Der Lieferant räumt CLH an allen urheberrechtsfähigen Leistungen ausschließliche, frei übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für alle bekannten Verwertungsarten ein. Zur vollständigen oder teilweisen Ausübung der Rechte auch später bedarf es keiner weiteren Zustimmung seitens des Lieferanten.

### 7. Mängelanzeige

**7.1.** CLH wird die Lieferung innerhalb von 2 Wochen nach Empfang auf erkennbare Mängel untersuchen. Mängel der Lieferung hat CLH, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

**7.2.** Die Ausstellung einer Empfangsquittung und etwas geleistete Zahlungen durch CLH bedeutet nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte. Alle Gewährleistungsansprüche bleiben erhalten.



## 8. Preise und Zahlungen

**8.1.** Die in den jeweiligen Bestellungen genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, jedoch einschließlich der Kosten für Transport, Verpackung und Rücknahme/ Entsorgung der Verpackung. Zusätzliche oder abweichende Lieferungen bzw. Leistungen werden nur vergütet, wenn hierüber zuvor eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen wurde

**8.2.** Der Inhalt einer Rechnung muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für jede Bestellung ist eine jeweils separate Rechnung zu erstellen. Die Rechnungswährung muss der Bestellwährung entsprechen. Die Darstellung der Rechnungen hat entsprechend der Struktur der Bestellung zu erfolgen. Die Rechnungen müssen als Bezug die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten. Die Rechnungspositionen müssen als Bezug die Bestellpositionsnummern enthalten sowie die Leistungsbeschreibung und die Mengenangabe mit Einzel- und Positionspreis. Sofern in Ausnahmefällen keine Bestellung vorliegt, müssen zusätzlich mindestens noch die Abteilung und der Name des Auftraggebers bei CLH enthalten sein, die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall in Euro. Bei Nichtberücksichtigung behält sich CLH das Recht vor die Rechnung zurückzuweisen.

**8.3.** Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Leistungserbringung und Abnahme bzw. Freigabe der Lieferung durch CLH

**8.4.** Im Falle einer von CLH genehmigten Teillieferung muss die Rechnung einen entsprechenden Hinweis enthalten

**8.5.** Gegebenenfalls vereinbarte Anzahlungen und gegen Anzahlungen zu verrechnende Leistungen sind in der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen.

**8.3.** Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen netto, jeweils gerechnet vom Eingang der Rechnung bei CLH. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der vollständigen und vertragsgerechten Leistungserbringung.

**8.4.** Bei fehlerhafter Lieferung ist CLH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Abzug von Skonto bleibt zulässig. Die Zahlungsfristen beginnen im Übrigen mit vollständiger Beseitigung der Mängel.

## 9. Aufrechnungsverbot / Forderungsabtretung

Die Aufrechnung ist den Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von CLH nicht berechtigt, seine Forderungen gegen CLH auf einen Dritten abzutreten oder von einem Dritten einziehen zu lassen.

## 10. Gewährleistung

**10.01.** Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Maßgaben: Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Lieferung bzw. Abnahme). Stellen die Lieferungen des Lieferanten Zulieferungen zu Leistungen der CLH gegenüber Dritten dar, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der Lieferung an bzw. Abnahme durch den Auftraggeber der CLH.

**10.2.** Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

**10.3.** Sofern im Rahmen der Gewährleistung ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Formen der Nacherfüllung besteht, so steht dieses Wahlrecht der CLH zu.

## 11. Integrität; Umwelt- und soziale Standards

**11.1** Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er Mitarbeitern der CLH oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Lieferanten, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Lieferanten handeln.

**11.2** CLH als sozial verantwortlich handelndes Unternehmen beachtet die international anerkannten Umweltstandards sowie die grundlegenden Arbeitsstandards der internationalen Arbeitsorganisation, wie sie in Artikel 2 der ILO Deklaration vom 18. Juni 1998 enthalten sind („Fundamentale Menschenrechte in der Arbeit“), und erwartet dies von ihren Lieferanten gleichermaßen.

**11.3** Stellt CLH fest, dass der Lieferant gegen einen der in den Ziffern 11.1 oder 11.2 aufgeführten Standards verstößt, behält CLH sich das Recht vor, den mit diesem Lieferanten geschlossenen Vertrag – gegebenenfalls auch außerordentlich – zu kündigen.

## 12. Haftung

**12.1.** Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die CLH durch die nicht vertragsgemäße Leistung oder durch Rücktritt vom Vertrag entstehen. Insbesondere haftet er für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die der CLH durch eine nicht vertragsgemäße Lieferung oder Leistung des Lieferanten entstehen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat. Für Schäden, die durch Sachmängel verursacht werden, haftet der Lieferant auch ohne eigenes Verschulden.

**12.2.** CLH haftet im Verhältnis zum Lieferant nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz Ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. In keinem Fall haftet CLH für Schäden aus der Produkthaftpflicht; diese hat der Lieferant zu tragen. Er stellt CLH insofern von allen daraus entstehenden Ansprüchen, einschließlich der damit verbundenen Kosten frei.

**12.3.** Der Lieferant hat die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu beachtenden Unfallverhütungs-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten und einzuhalten. Der Lieferant gibt an, welche Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-EN-Norm, DIN, VDI, VDE, FEM, etc.) bei der Lieferung/Leistung herangezogen wurden. Für alle Produkte nach Art. 100a EWG-Vertrag sind außerdem die Konformitätserklärung, die Betriebsanleitung, der Hinweis auf verschleißanfällige Teile und Kriterien für Art und Intervall von sicherheitsrelevanten Inspektions- und Wartungsarbeiten Bestandteile des Lieferumfanges. Zusätzlich sind die Gefährdungsanalyse für das Produkt - als Teil der Konformitätserklärung - sowie Steuer- und Schaltpläne kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wird eine der vorstehenden Regelungen nicht beachtet, so gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß ausgeführt. Für alle aus der Nichtbeachtung dieser oder ähnlicher Vorschriften resultierenden Schäden haftet der Lieferant.

## 13. Rechte Dritter

**13.1.** Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Sache frei von Rechten Dritter ist. Er stellt CLH von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine gelieferte Sache oder Teile davon mit Rechten Dritter, insbesondere solchen des gewerblichen Rechtsschutzes, belastet sind.



**13.2.** Im Verletzungsfall nach 13.1 stellt der Lieferant CLH auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine Leistung mit behaupteten Rechten Dritter, insbesondere mit Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes, belastet ist. Entsprechendes gilt bei ausländischen Schutzrechten, die der Lieferant gekannt oder grob fahrlässig nicht gekannt hat.

**13.3.** CLH wird den Lieferanten von der Geltendmachung solcher gegen sie gerichteter Ansprüche unverzüglich unterrichten. Der Lieferant wird CLH bei der Abwehr dieser Ansprüche angemessen unterstützen und dabei anfallende Kosten, insbesondere Prozess- und Rechtsanwaltskosten, übernehmen. Soweit CLH aus Rechtsgründen Abwehr- oder Verteidigungsmaßnahmen vorbehalten bleiben, hat CLH Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

**13.4.** Wenn die Nutzung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung einer Partei eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, wird der Lieferant für Abhilfe sorgen, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Diese Abhilfe kann darin bestehen, dass der Lieferant der CLH die streitigen Rechte verschafft oder seine vertraglichen Leistungen auf eine Weise ändert oder neu erbringt, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden. Unterbleibt eine Abhilfe oder bleibt sie erfolglos, ist CLH zum Rücktritt berechtigt.

#### **14. Überlassung von Unterlagen**

Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte sowie die von ihm nach Angaben der CLH gefertigten Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum der CLH. Sie dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots bzw. der Ausführung des Auftrages mit CLH verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Vertragsbeziehungen sind die genannten Unterlagen an CLH zurückzugeben oder – sofern CLH dies wünscht – zu vernichten.

#### **15. Geheimhaltung und Datenschutz**

**15.1.** Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten über CLH, welche ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und - soweit er sich bei Ausführung des Vertrages auf die Unterstützung von Erfüllungsgehilfen bezieht -, diese entsprechend zu verpflichten.

**15.2.** Sämtliche vertrags- und personenbezogenen Daten (gleich, ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) unterliegen der Geheimhaltung und zwar auch dann, wenn sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, es sei denn, diese sind ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt oder ohne Vertragsbruch rechtmäßig von Dritten später erworben. Jede Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte bedarf der Zustimmung seitens CLH. CLH ist berechtigt, vertrauliche Information an mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG weiterzugeben

**15.3.** Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Lieferant wird die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Berührung kommen, entsprechend verpflichten und der CLH die Niederschrift dieser Verpflichtung auf Wunsch aushändigen. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, haben die Parteien unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) abzuschließen.

**15.4.** Der Lieferant verpflichtet sich, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen über die bekannt gewordenen Daten zu wahren.

#### **16. Nennung als Referenz**

Der Lieferant darf nur nach vorheriger Zustimmung CLH mit seiner Geschäftsverbindung zu CLH werben.

#### **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**17.1.** Auf das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und CLH findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch. Bei Benutzung anderer Sprachen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

**17.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch in Urkunds- und Wechselprozessen, aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, seiner Entstehung, Wirksamkeit oder Beendigung ist München, Bundesrepublik Deutschland.